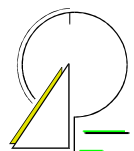


7. Änderung des
Flächennutzungsplanes /
Bebauungsplan Nr. 128

„Bühren - Poggenschlatt“

UMWELTBERICHT
(Teil II)



INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT	1
1.0 EINLEITUNG	1
1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	1
2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
2.1 Landschaftsprogramm	2
2.2 Landschaftsrahmenplan	2
2.3 Landschaftsplan (LP)	3
2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	3
2.5 Artenschutzrechtliche Belange	3
3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	5
3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	5
3.1.1 Schutzgut Mensch	6
3.1.2 Schutzgut Pflanzen	6
3.1.3 Schutzgut Tiere	11
3.1.4 Schutzgut Biologische Vielfalt	14
3.1.5 Schutzgut Boden	15
3.1.6 Schutzgut Wasser	15
3.1.7 Schutzgut Klima und Luft	16
3.1.8 Schutzgut Landschaft	17
3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	17
3.1.10 Wechselwirkungen	18
3.1.11 Zusammengefasste Umweltauswirkungen	18
3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	19
3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	19
3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante	20
3.3 Vermeidung / Minimierung / Ausgleich und Ersatz nachteiliger Umweltauswirkungen	20
3.3.1 Bilanzierung	20
3.3.2 Schutzgut Mensch	23
3.3.3 Schutzgut Pflanzen	23
3.3.4 Schutzgut Tiere	29
3.3.5 Schutzgut Biologische Vielfalt	30
3.3.6 Schutzgut Boden	30
3.3.7 Schutzgut Wasser	31
3.3.8 Schutzgut Klima / Luft	31
3.3.9 Schutzgut Landschaft	31
3.3.10 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	31
3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	32
3.4.1 Standort	32
3.4.2 Planinhalt	32
4.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN	32
4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	32

4.1.1	Analysemethoden und -modelle	32
4.1.2	Fachgutachten	33
4.1.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	33
4.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	33
5.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	33
6.0	LITERATUR	34

ANLAGE

Karte 1: Bestand Biotoptypen

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) Satz 5 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 128 wird im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB zur 7. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des gesamten Planvorhabens erstellt. Da somit bereits zeitgleich für den Änderungsbereich der 7. Flächennutzungsplanänderung eine ausführliche Ermittlung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB stattgefunden hat, kann die Umweltprüfung im Flächennutzungsplanverfahren gem. § 2 (4) Satz 5 BauGB auf die zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen beschränkt werden. Durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes werden jedoch keine anderen Umweltauswirkungen erwartet, als die im Umweltbericht zum Bebauungsplan abschließend aufgeführten Aspekte. Der Inhalt des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 128 gilt daher gleichermaßen für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes.

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Gemeinde Emstek beabsichtigt, im Ortsteil Bühren bedarfsgerecht Wohnbauflächen bereitzustellen und stellt hierfür den Bebauungsplan Nr. 128 „Bühren - Poggen-schlatt“ auf.

Genauere Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Festsetzungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 128, Kap. 3.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kap. 3.3 „Städtebauliche Situation und Nutzungsstruktur“, Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“ sowie Kap. 6.0 „Inhalt des Bebauungsplanes“ zu entnehmen.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 12,2 ha. Durch die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten, einem Mischgebiet und Straßenverkehrsflächen werden zum Großteil unbebaute Bereiche einer baulichen Nutzung zugeführt.

Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen:

Allgemeine Wohngebiete (WA)	ca. 72.530 m ²
Mischgebiet	ca. 6.645 m ²
Öffentliche Straßenverkehrsflächen	ca. 12.095 m ²
Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung:	

private Zufahrt und Fuß- und Radweg	ca. 535 m ²
Öffentliche Grünflächen	ca. 3.815 m ²
davon Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen	ca. 190 m ²
davon Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	ca. 2.995 m ²
davon Spielplatz	ca. 630 m ²
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 12.310 m ²
Fläche für die Abwasserbeseitigung, hier: Regenrückhaltebecken	ca. 7.220 m ²
Flächen für Wald	ca. 7.310 m ²

Durch die im Bebauungsplan Nr. 128 vorbereiteten Überbaumöglichkeiten (Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und 0,4 in den allgemeinen Wohngebieten und eine GRZ von 0,6 in dem Mischgebiet; Versiegelungen durch die Verkehrsflächen) können im Planungsraum bis zu ca. 5 ha versiegelt werden (der Satzungsbereich ist nicht miteingerechnet) (s. ausführlicher im Kap. 3.3.1 „Bilanzierung“ im Umweltbericht zum Bebauungsplan).

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 4.0 „Planerische Vorgaben und Hinweise“ der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 128 umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm, Regionales Raumordnungsprogramm, vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan (LRP), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange).

2.1 Landschaftsprogramm

Entsprechend der Einteilung des niedersächsischen Landschaftsprogramms von 1989 befindet sich das Plangebiet in der naturräumlichen Region Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung. Als vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig werden beispielsweise Eichenmischwälder, Weiden-Auwälder, Erlenbruchwälder und Bäche; als besonders schutz- und entwicklungsbedürftig Buchenwälder, kleine Flüsse sowie nährstoffarme Feuchtwiesen und nährstoffreiches Feuchtgrünland genannt. Schutzbedürftig, z. T. auch entwicklungsbedürftig sind in diesem Raum Feuchtgebüsche, Gräben, Grünland mittlerer Standorte, Ruderalfluren und sonstige wildkrautreiche Sandäcker.

2.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Cloppenburg mit Stand von 1998 bewertet die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Karte 6 (Arten und Lebensgemeinschaften – wichtige Bereiche) überwiegend mit der Wertstufe 3 von 4 mit eingeschränkt. Das nördliche Plangebiet wird mit der Wertstufe 4 (stark eingeschränkt) dargestellt. Im westlichen eil findet sich ein Bereich der Wertstufe 3 (eingeschränkt). Die Flächen des Plangebietes und die Umgebung werden nicht als wichtiger Bereich für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft dargestellt (Karte 7: Vielfalt, Eigenart und Schönheit – wichtige Bereiche). Geschützte und schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft werden für den Geltungsbereich des Bebauungspla-

nes nicht dargestellt. Westlich des Plangebietes in einigen Hundert Metern Entfernung ist ein Landschaftsschutzgebiet (CLP 13) dargestellt sowie ein Gebiet als schutzwürdig als Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet (LWB 98) (Karte 9: Geschützte und schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft). Der Landschaftsrahmenplan sieht in Karte 10 keine Maßnahmen für das Gebiet und seine direkte Umgebung vor.

2.3 Landschaftsplan (LP)

Zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landespflege wurde für die Gemeinde Emstek im Jahr 1997 ein Landschaftsplan (LP) erarbeitet. Das Plangebiet gehört z.T. zu einem wichtigen Bereich für das Schutzgut Boden (Karte 1: Wichtige Bereiche Allgemeingüter). Das Plangebiet gehört zum Großteil zu einem wichtigen Bereich für Arten und Lebensgemeinschaften. Im Westen ist das Plangebiet teilweise als sehr wichtiger Bereich gekennzeichnet (Karte 3: Arten und Lebensgemeinschaften). Zum Großteil fällt das Plangebiet in einen Defizitbereich in dem Ackerbereiche vorhanden sind, die nicht durch Hecken und Gebüsche gegliedert sind (Karte 4: Landschaftsbild: Vielfalt, Eigenart, Schönheit). Geschützte und schützenswerte Bereiche werden für den Planbereich nicht dargestellt. Westlich des Plangebietes in mehreren Hundert Metern Entfernung ist ein Landschaftsschutzgebiet (CLP 13) dargestellt sowie ein Gebiet als schutzwürdig als Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet (LWB 98) (Karte 5: Geschützte Bereiche).

In Karte 6 werden für das Plangebiet einzelne Entwicklungsziele genannt. Diese sind:

- Südlich der Straße Poggenschlatt ist ein Bereich von Bebauung frei zu haltender Innenraum
- Im Südosten ist die Anlage landschaftsstrukturierender Elemente vorrangig (Hecken, Gehölze, Gebüsche, Krautsäume).

Östlich angrenzend an das Plangebiet wird eine Wallhecke dargestellt (Karte 7: Wallhecken).

2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Im Geltungsbereich existieren keine ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete nationalen/internationalen Rechts bzw. naturschutzfachlicher Programme.

Nördlich beginnt in ca. 90 m Entfernung der Naturpark „Wildeshauser Geest“ (NP NDS 00012). Westlich des Geltungsbereiches beginnt in ca. 640 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet „Tal der Hagelager Bäke bei Bühren“ (LSG CLP 00013).

2.5 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und*

Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus sind nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landespflanze bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die dargestellten Eingriffe in Natur und Landschaft können über die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden. Die naturschutzfachlichen Belange gehen den anderen Belangen nicht im Rang vor. Es handelt sich bei der vorliegenden Planung daher um einen zulässigen Eingriff gemäß § 15 BNatSchG, so dass der § 44 (5) BNatSchG bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung Anwendung finden kann.

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Im Kapitel 3.1.2 sowie Kapitel 3.1.3 werden die Belange des Artenschutzes berücksichtigt.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Bebauungsplanaufstellung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 128 verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128 wird die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten, einem Mischgebiet und Straßenverkehrsflächen ermöglicht. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes werden überwiegend Ackerflächen überplant. Eine alte Eiche südlich der Straße Poggenschlatt, die teilweise abgängig ist, wird nicht zum Erhalt festgesetzt sondern wird in die Bilanzierung eingestellt.

Der gesamte Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 12,2 ha. Die Grundflächenzahl innerhalb der allgemeinen Wohngebiete ist mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 bzw. 0,4 mit einer zulässigen Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO bis 50 % angegeben. Somit ergibt sich eine maximale Versiegelung von 45 % bzw. 60 %. Im Mischgebiet können aufgrund der GRZ von 0,6 (entspricht einer Versieglungsrate von 60%) und einer zulässigen Überschreitung von 50 % maximal jedoch 80 % versiegelt werden.

Ferner sind Straßenverkehrsflächen (Planstraßen) sowie Fuß- und Radwege mit einer Gesamtgröße von ca. 12.630 m² vorgesehen. In der Eingriffsbilanzierung wird von einem Versiegelungsgrad von 80 % (Planstraßen) bzw. 100% (Fuß- und Radweg) ausgegangen.

Südlich der Straße Poggenschlatt liegen die bebauten Bereiche in dem Satzungsbereich „Bühren – Poggenschlatt“ (ca. 13.630 m²). Dieser wird in der Bilanzierung als planungsrechtlich bereits geregelter Bereich eingestellt.

Im Norden sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen. Hier werden flächige Gehölzanzpflanzungen durchgeführt. Weitere Flächen für Anpflanzungen finden sich im Süden, Südosten, im Nordosten, sowie im Zentrum des Plangebietes.

Im Folgenden werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher Belange des Immissionsschutzes, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Für die Menschen stellt der größte Teil des Untersuchungsgebietes hauptsächlich eine Produktionsfläche (Acker) dar, wobei südlich der Straße „Poggenschlatt“ bereits mit Wohnhäusern bestandene Bereiche existieren. Das Plangebiet und die Umgebung sind durch die umliegenden Siedlungsstrukturen und die bereits vorhandenen Straßen bereits vorgeprägt. Als Erholungsort hat das Plangebiet aufgrund der Lage und der intensiven ackerbaulichen Nutzung eine untergeordnete Bedeutung.

Für das Schutzgut Mensch bedeutet die Bebauung eine Verminderung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion, einen gewissen verminderten Erholungswert und anlage- und betriebsbedingt Belastungen durch zunehmenden Verkehr.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128 wurde von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Ermittlung der derzeitigen Immissionssituation auf der Grundlage der Geruchsimmisions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) erstellt. Nach der GIRL sind Geruchsimmisionen im Sinne des § 3 (1) BImSchG für ein allgemeines Wohngebiet (WA) sowie Mischgebiete (MI) als erhebliche Belästigungen anzusehen, wenn die Geruchsstundenhäufigkeit 10% der Jahresstunden übersteigt. Unter Berücksichtigung von sechs landwirtschaftlichen Betrieben im näheren Umfeld des Plangebietes ergeben sich Geruchswerte zwischen 11,7% und 5,9 % der Jahresstunden. Dabei werden im Bereich der geplanten Wohnbebauung maximal 9,9 % erreicht. Die geringfügige Überschreitung der Geruchsstundenhäufigkeiten im Bereich der Hofstelle wird aufgrund der ländlichen Lage als verträglich angesehen. Folglich ist das Plangebiet hinsichtlich der Geruchsimmisionssituation für die geplante Nutzung geeignet.

Die detaillierten Ergebnisse der o.g. Untersuchung werden in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 128 beschrieben.

Bewertung

Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind aufgrund der o. g. Untersuchungsergebnisse als **weniger erheblich** einzustufen.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Biotoptypen

Durch das Vorhandensein bestimmter Biotope, ihre Ausprägung und die Vernetzung untereinander sowie mit anderen Biotopen können Informationen über schutzwürdige Bereiche gewonnen werden.

Um Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft zu erhalten, wurde eine Bestandserfassung in Form einer Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die Bestandsaufnahme der Naturausstattung erfolgte durch eine Geländebegehung im Oktober 2015.

Die im Folgenden vorgenommene Typisierung der Biotope und die Zuordnung der Codes (Großbuchstaben hinter dem Biotoptyp) beziehen sich auf den Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2011).

Erfasst wurden die im Rahmen des Bebauungsplanes relevanten Biotopstrukturen. Einzelbäume wurden erfasst, sofern sie markant oder prägend für das Orts- bzw. Landschaftsbild sind und i. d. R. starkes Baumholz von mindestens 0,3 m im Durchmesser aufweisen.

Übersicht der Biotoptypen

Im Planungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung sind Biotoptypen aus folgenden Gruppen vertreten (Zuordnung gemäß DRACHENFELS (2011) - Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen):

- Wälder,
- Gebüsche und Gehölzbestände,
- Gewässer,
- Ruderalfluren,
- Acker- und Gartenbau-Biotope sowie
- Grünanlagen der Siedlungsbereiche, Gebäude, Verkehrsflächen.

Das Plangebiet wird vorwiegend geprägt durch intensiv genutzte Ackerflächen, die zum Zeitpunkt der Kartierung nördlich der Straße Poggenschlatt als Getreideacker (Stoppel) sowie im südlichen Bereich als Schwarzbrache (Alb) eingenommen wurden. Im Bereich der Straße Poggenschlatt prägen Wohnhäuser mit umliegenden Hausgärten das Plangebiet.

Beschreibung der Biotoptypen des Plangebietes

Wälder

Der westlich angrenzende Bereich wird von einem Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes (WQL) aus vorwiegend Stieleichen (*Quercus robur*), Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) und anteilig auch Eschen (*Fraxinus excelsior*) geprägt. In der Strauchschicht kommen neben Holunder (*Sambucus nigra*) auch Stechpalmen (*Ilex aquifolium*) vor. Letztere zählt zu den nach BNatSchG besonders geschützten Arten.

Gebüsche und Gehölzbestände

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze südlich der Straße Poggenschlatt verläuft eine Strauch-Baum-Wallhecke (HWM), die nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützt ist. Vorwiegend wachsen hier Stieleichen. Vereinzelt kommen auch Birken (*Betula pendula*) und Kirschen (*Prunus spec.*) vor. In der Strauchschicht wachsen vermehrt auch Weiden (*Salix spec.*). Randlich dieser Wallhecke wurden auf der Westseite diverse Sträucher aus Hasel (*Corylus avellana*), Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Holunder (*Sambucus nigra*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gewöhnlichem Schneeball (*Viburnum opulus*) und Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) gepflanzt.

Nördlich dieser Wallhecke bzw. östlich der vorhandenen Bebauung existiert eine Sitzgelegenheit, die von einer Buchenhecke eingefasst wird. Auch hier wurden diverse Ziergehölze aus bspw. Alpenrosen (*Rhododendron spp.*) und Haselnusssträuchern angepflanzt. Östlich davon verläuft noch eine einreihige Anpflanzung aus Fichten (*Picea abies*). Hier kommen neben den o. g. Biotoptypen auch noch einige Ein-

zelbäume aus vorwiegend Hainbuchen und einer Birke sowie eine Scherrasenfläche (GR) vor. Aufgrund der kleinstrukturierten Fläche wurde hier das Biotoptypenkürzel HFM/GR/HBE vergeben.

An der südwestlichen Plangebietsgrenze befindet sich eine schmale Strauch-Baumhecke (HFM) aus Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*). Am äußeren östlichen Ende wurde ein Zierapfel angepflanzt. Südlich dieser Hecke stehen wegbegleitend mehrere Eschen mit Stammdurchmessern von 0,4 m bis 0,8 m. Nördlich und südlich der Straße Poggenschlatt befinden sich noch insgesamt drei landschaftsbildprägende Stieleichen mit Stammdurchmessern von ca. 1,0 m bis 1,2 m.

Östlich der vorhandenen Zuwegung sowie östlich des bestehenden Gehöfts im südwestlichen Plangebiet prägen Nordmantannen (*Abies nordmanniana*), die zum Großteil aufgeastet wurden, das Landschaftsbild. Im südlichen Bereich dieser Fläche kommen vereinzelt auch Stieleichen, Birken und Eschen vor. Diese Fläche wurde als sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand (HPX) eingestuft. Auch im nördlichen Plangebiet existiert solch eine Fläche, die ergänzend von Ruderalstrukturen (UHM) aus Brennessel (*Urtica dioica*), Brombeere und Weiden eingenommen wird. In diesem Bereich kommt auch noch ein Einzelstrauch (BE) vor (Zierapfel).

Gewässer

Als einziges Gewässer verläuft entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze ein unscheinbarer ca. 0,75 m tiefer und ca. 2,0 m breiter Entwässerungsgraben (FGR), der zum Zeitpunkt der Kartierung kein Wasser führte. Dieser Graben war durchgängig von Brennesseln durchwachsen.

Ruderalflächen

Im zentralen Bereich nördlich der Straße Poggenschlatt kommt zwischen dem o. g. standortfremden Gehölzbestand (HPX) und dem vorhandenen Getreideacker eine rd. 10 m breite halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM) vor. Neben Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) und Sauerampfer (*Rumex acetosa*) kommen hier Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*) und Brennessel vor. Im Nördlich davon gelegenen Bereich geht diese halbruderale Gras- und Staudenflur in eine artenarme Brennesselflur (UHB) über. Nördlich dieser flächigen Brennesselflur außerhalb des Plangebietes existiert eine weitere Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH), die kürzlich gemulcht wurde. Zum Zeitpunkt der Kartierung kam hier lediglich vereinzelt der Sauerampfer vor.

Acker- und Gartenbau-Biotope

Im nordwestlichen Plangebiet sowie auf einer kleinen Fläche nordöstlich des im südlichen Plangebiet gelegenen Gehöftes sind zwei Weihnachtsbaumplantagen (EBW) vorhanden, auf denen Nordmantannen angepflanzt wurden. Ein Großteil der Flächen im Plangebiet ist als intensiv genutzter basenarmer Lehacker (AL) einzustufen. Im nördlichen Plangebiet wurden diese Flächen als Getreideacker genutzt. Südlich der Straße Poggenschlatt lag der Acker als Schwarzbrache (ohne erkennbare Einsaat) vor. Hier wurden anscheinend zuvor Kartoffeln angebaut. Auf den südlich gelegenen Ackerflächen wurde Spinat angebaut (ALz).

Grünanlagen der Siedlungsbereiche, Gebäude, Verkehrsflächen

Zwischen der gepflasterten Straße Poggenschlatt (OVSv) und der vorhandenen Weihnachtsbaumplantage befindet sich eine bis zu ca. 10 m Scherrasenfläche (GR). Ein entlang der südöstlichen sowie südlichen Plangebietsgrenze verlaufender Weg ist als geschotterter Weg (OVWs) einzustufen. Die bereits bebauten Bereiche an der Straße Poggenschlatt sind als locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL) mit größeren Hausgärten zu klassifizieren. Die vorhandenen Gebäudestrukturen im Südwesten wurden als Gehöft eingestuft (ODL).

Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile

Nach § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile (wie bspw. Wallhecken) kommen östlich des Plangebietes vor.

Vorkommen von gefährdeten und besonders oder streng geschützten Pflanzenarten

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden bei der Erfassung der Biotoptypen keine Standorte besonders geschützter Pflanzenarten festgestellt. Lediglich außerhalb des Plangebietes wurde ein Vorkommen der Stechpalme (*Ilex aquifolium*) kartiert. Hinweise auf Vorkommen von besonders und streng geschützten Pflanzen bzw. Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegen nicht vor.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu den Verboten des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ist demgemäss nicht erforderlich, da die relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie für die artenschutzrechtliche Prüfung nicht vorkommen.

Bewertung der Biotoptypen

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen im Geltungsbereich erfolgt nach dem „Kompensationsmodell“ des Landkreises Osnabrück von 2009. Die einzelnen Biotoptypen werden in verschiedene Kategorien eingeordnet. Den nachfolgend dargestellten Kategorien (Empfindlichkeitsstufen) werden Multiplikationsfaktoren zugeordnet. So werden beispielsweise in der Kategorie 0 versiegelte bzw. überbaute Flächen eingeordnet. Bei der Kategorie 5 handelt es sich um ökologisch sehr sensible und über einen langen Zeitraum gewachsene Biotoptypen, die als nicht wiederherstellbar gelten (z. B. naturnahe und alte Waldbestände).

<u>Kategorie 0</u>	= wertlos
Faktor	0,0
<u>Kategorie 1</u>	= unempfindlich
Faktor	0,1 – 0,5
<u>Kategorie 2</u>	= weniger empfindlich
Faktor	0,6 – 1,5
<u>Kategorie 3</u>	= empfindlich
Faktor	1,6 – 2,5
<u>Kategorie 4</u>	= sehr empfindlich
Faktor	2,6 – 3,5
<u>Kategorie 5</u>	= extrem empfindlich
Faktor	> 3,5

Folgende Bewertung der einzelnen Biotoptypen ergibt sich im Plangebiet:

Biotoptypen	Kategorie	Wertfaktor (Bereich) (WE/ha)	Wert nach Osnabrücker Modell (WE/ha)
Eichen-Mischwald lehmi- ger, frischer Sandböden des Tieflands	Kategorie 3 empfindliche Bereiche	2,6 -3,5	3,0
ältere Einzelbäume (Stammdurchmesser \geq 0,3 m)		1,6 – 2,5	2,2
Strauch-Baumhecke		1,6 – 2,5	2,0
Einzelstrauch		1,6 – 2,5	1,7
Anpflanzfläche		(1,6 – 2,5)	1,4
geplante junge Einzelbäu- me auf den Grundstücken		(1,6 – 2,5)	1,4
Sonstiger nicht standortge- rechter Gehölzbestand	Kategorie 2 weniger empfindliche Bereiche	1,0 – 2,0	1,6
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte		1,0 – 2,0	1,5
Artenarme Brennesselflur		1,0 – 2,0	1,2
naturfernes Regenrückhal- tebecken		1,0 – 1,5	1,2
Nährstoffreicher Graben		1,0 – 1,5	1,2
Weihnachtsbaumplantage		0,6 – 1,5	1,0
Hausgärten		0,6 – 1,5	1,0
basenarmer Lehacker		0,6 – 1,5	0,9
Scherrasen		0,6 – 1,5	0,8
Straßenbegleitgrün		0,6 – 1,5	0,8
Ländlich geprägtes Dorf- gebiet/ Gehöft		0 -+/-1,0	0,6
geschotterte Straße	Kategorie 1 unempfindliche Bereiche	0,0 – 0,3	0,2
gepflasterte Straße		0,0 – 0,3	0,1
Verkehrsflächen, versiegel- te Flächen	Kategorie 0 wertlose Bereiche	0,0	0,0

Wie im Rahmen der durchgeführten Biotoptypenkartierung festgestellt werden konnte, handelt es sich bei dem Plangebiet vorwiegend um intensiv genutzte Ackerflächen. Prägende Biotopstrukturen wie Einzelbäume kommen lediglich vereinzelt vor. Die als Wald eingestuft Flächen werden erhalten. Aufgrund der Größe des Planungsraumes werden die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen trotz der Vorbelastungen als **erheblich** eingestuft.

3.1.3 Schutzgut Tiere

Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung, der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes sowie dem Erhalt der Waldflächen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg keine faunistischen Erhebungen im Plangebiet erforderlich.

Es ist aufgrund der vorhandenen Strukturen und der Nutzung davon auszugehen, dass z. B. bei der faunistischen Gruppe der Vögel Arten des Siedlungsbereiches vorkommen können. Diese Arten weisen eine breite ökologische Amplitude auf und sind in der Lage bei Störungen auf Ersatzbiotope der Umgebung auszuweichen. Insgesamt sind im Plangebiet und daran angrenzend vorwiegend Vogelarten anzunehmen, die sich an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt haben. Da sich im Westen Waldbestände befinden, ist davon auszugehen, dass diese von Höhlenbrütern und auch Fledermäusen genutzt werden könnten.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen im Wesentlichen vor, vorhandene intensiv genutzte Ackerflächen und einige wenige Gehölzstrukturen zu überplanen. Diese Strukturen stellen für verschiedene Tierarten, vor allem für Vögel und Fledermäuse, potenzielle Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten dar. Mit der Überplanung dieser Strukturen könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verbunden sein, da den Tieren (hier: Brutvögel, Fledermäuse) diese Lebensräume nach Durchführung der Planung nicht mehr zur Verfügung stünden bzw. Störungen durch bau- und betriebsbedingte Lärmimmissionen verursacht werden könnten.

Zur Überprüfung der Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Arten unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände wird im Folgenden eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt.

Tierarten des Anhanges IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Säugetiere:

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen ist es möglich, dass Fledermäuse potenziell vorkommen können.

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen im Plangebiet den Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen, indem einzelne eventuell vorhandene Baumhöhlen zeitweise als Sommer-, Zwischen- oder Balzquartiere bezogen werden, aber auch Winterquartiere einzelner Arten können nicht ausgeschlossen werden. Von den Bäumen bieten sich ältere Einzelbäume für Quartiere an, da diese von der Rinden- und Altersstruktur her am ehesten von den Fledermäusen genutzt werden können. Die Waldbestände bleiben erhalten. Eine alte

Eiche im Zentrum des Plangebietes sowie ein weiterer Einzelbaum an der südlichen Plangebietsgrenze werden nicht zum Erhalt festgesetzt. Die Entfernung dieser Gehölzstrukturen ist nur außerhalb der sensiblen Zeiten der gehölzbewohnenden Fledermausarten vorzunehmen, um eventuell vorhandene Quartiere oder Individuen nicht zu zerstören oder zu beeinträchtigen. Die Arbeiten können somit nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Die Bäume sind außerdem vor Fällung durch einen Fachgutachter auf einen Besatz zu überprüfen (Endoskopie) und ggf. sind – in Abstimmung mit der UNB – weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Durch die vorgesehenen Gebäude innerhalb der neu geplanten Bauflächen sind ebenfalls keine Tötungen oder Beschädigungen durch Kollisionen zu erwarten, da Fledermäuse in der Lage sind, starren Objekten auszuweichen.

Die **Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG** können nach entsprechender Beurteilung unter Zugrundelegung o. g. Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden und **sind daher nicht einschlägig**.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-)Habitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumansprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Eine „Verschlechterung des Erhaltungszustandes“ der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn sich aufgrund der Störung die lokale Population wesentlich verringert; dies kann aufgrund von Stress über die Verringerung der Geburtenrate, einen verringerten Aufzuchtserfolg oder die Erhöhung der Sterblichkeit geschehen.

Baubedingte Störungen durch Verlärmung und Lichtemissionen während sensibler Zeiten (Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten) sind in Teilbereichen grundsätzlich möglich. Erhebliche und dauerhafte Störungen durch baubedingte Lärmemissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge) sind in dem vorliegenden Fall jedoch nicht zu erwarten, da die Bautätigkeit in der Regel auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt ist. Ein hierdurch ausgelöster langfristiger Verlust von Quartieren in der Umgebung ist unwahrscheinlich. Von dem im Untersuchungsraum vorgesehenen Bau von Gebäuden ist - auch wenn diese im Bereich der Zufahrten mit Lampen ausgestattet und nachts permanent beleuchtet würden - ist nicht von einer Störung für die in diesem Areal möglicherweise vorkommenden Arten auszugehen. Deshalb ist auch nicht damit zu rechnen, dass ein Teilbereich für die betroffenen Individuen der lokalen Population verloren geht. Grundsätzlich sollte jedoch zur Vermeidung nachteiliger Störungen von vornherein auf eine die Norm überschreitende nächtliche Beleuchtung der Grundstücke verzichtet werden. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, die einen wesentlich über den Änderungsbereich hinausreichenden Aktionsradius haben dürfte, ist ungeachtet dessen nicht anzunehmen. **Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig**.

Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Plangebiet sind verschiedene europäische Vogelarten potenziell vorhanden, die ebenfalls hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu betrachten sind.

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Hinsichtlich der Fortpflanzungsstätten sind verschiedene Vogelgruppen zu unterscheiden, die unterschiedliche Nistweisen und Raumannsprüche aufweisen. Dabei kann es sich überwiegend um typische Gehölzbrüter oder seltener auch um Arten, die auf dem Boden brüten, handeln.

Sämtliche potenziell vorkommende Arten sind in der Lage, sich in der nächsten Brutperiode einen neuen Niststandort zu suchen, so dass es keine permanenten Fortpflanzungsstätten im Plangebiet gibt. Aufgrund der vorgesehenen Überplanung von einigen wenigen Gehölzstrukturen ist es angezeigt, dass die Gehölze in den Monaten von Anfang Oktober bis Ende Februar nur außerhalb der Brutzeit entfernt werden, um eventuell vorhandene Nistplätze oder Individuen nicht zu zerstören bzw. zu beeinträchtigen. Weiterhin sollte die Baufeldfreimachung generell außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden, um vorhandene Nester außerhalb von Gehölzen nicht zu zerstören (Vermeidungsmaßnahme).

Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen vom bspw. Zulieferverkehr oder mit Gebäuden gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar.

Somit ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen **die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt sind.**

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Während der Bauarbeiten können akustische und visuelle Störreize durch Baumaschinen und -fahrzeuge sowie durch die Bauarbeiter selbst ausgelöst werden, die eine Scheuchwirkung auf einzelne Vogelarten ausüben können. Im Falle einer erheblichen Störung ist mit der Aufgabe von Brutplätzen zu rechnen, sofern die betroffenen Arten empfindlich auf Störreize reagieren. Eine temporäre Verdrängung störungsempfindlicher Arten im Nahbereich der Eingriffsflächen durch baubedingte Lärmimmissionen und optische Reize ist jedoch während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit auszuschließen, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit zu beginnen ist. Es ist davon auszugehen, dass nach der Beendigung der baubedingten Störungen die ggf. aufgegebenen Brutstandorte in der nächsten Brutsaison wieder besiedelt werden bzw. gemieden werden, falls die Bauarbeiten bis in die nächste Brutperiode andauern.

Anlage- und betriebsbedingt sind Lärmimmissionen ebenfalls nicht auszuschließen. Reaktionen von Tieren gegenüber Lärm können sehr unterschiedlich ausfallen. Da es sich hinsichtlich der geplanten Wohnnutzung um regelmäßig wiederkehrenden Lärm handelt, wird vermutlich ein Gewöhnungseffekt bei den Vögeln eintreten. Durch Gewöhnung löst Lärm oftmals keinerlei Fluchtreaktionen bei Vögeln mehr aus. So gelangen viele Vögel selbst in Stadtzentren und Industriegebieten oder entlang viel befahrener Autostraßen und Eisenbahnlinien erfolgreich zur Fortpflanzung (vgl. BEZZEL 1982, GARNIEL et al. 2007). Erfahrungen mit der Vergrämung von Vögeln zeigen, dass prinzipiell jedes Geräusch bei häufiger Anwendung wirkungslos werden kann. Erheblich

che Beeinträchtigungen der Avifauna sind somit nicht zu erwarten, zumal die dort heute vorkommenden Arten zu den lärmunempfindlichen Spezies gehören.

Es ist davon auszugehen, dass Störungen während der Mauserzeit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn das Individuum während der Mauserzeit durch die Störung zu Tode käme und es so eine Erhöhung der Mortalität in der Population gäbe. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens auszuschließen, da sich bei einer Störsituation durch Lärm die betreffende Vogelart entfernen könnte. Es handelt sich des Weiteren bei dem Plangebiet nicht um einen bekannten Mauserplatz, so dass auch hier eine erhebliche Störung auszuschließen ist.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Arten, die während des Winters innerhalb des Planungsgebietes vorkommen, könnten durch Verkehrslärm und / oder visuelle Effekte in dieser Zeit aufgescheucht werden. Damit diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population führt, müsste dieses Individuum direkt oder indirekt durch das Aufscheuchen zu Tode kommen bzw. so geschwächt werden, dass es sich in der Folgezeit nicht mehr reproduzieren kann. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens auszuschließen. Vögel sind in der Regel an Straßen- und Nutzungslärm gewöhnt und halten zu Störquellen artspezifische Individualdistanzen ein, so dass es zu keinen ungewöhnlichen Scheueffekten für die Arten kommt, die Individuen schwächen oder töten könnten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Bebauungsplanbereich keinen bekannten Rastplatz darstellt.

Erhebliche Störungen sind aufgrund der oben genannten Gründe nicht wahrscheinlich. **Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.**

Fazit:

Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig sind.

Bewertung

Aufgrund der städtebaulichen Vorprägungen und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes und der umgebenden Strukturen sowie dem größtmöglichen Erhalt der prägenden Gehölzstrukturen werden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Tiere als **weniger erhebliche Beeinträchtigung** angesehen.

3.1.4 Schutzgut Biologische Vielfalt

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt **keine erheblichen** negativen Auswirkungen durch die Realisierung der Planinhalte erwartet. Die geplante Realisierung des Planvorhabens ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystem-schutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne.

3.1.5 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (vgl. §1 BBodSchG). Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Der Bereich des Plangebietes unterliegt größtenteils einer landwirtschaftlichen Nutzung (Zum Großteil Ackerflächen).

In der Bodenkarte des Servers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (2016, LBEG) ist im westlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 128 als Bodentyp Pseudogley-Parabraunerde dargestellt. Der übrige Bereich des Plangebietes wird von Plaggenesch unterlagert von Pseudogley eingenommen. Das Plangebiet und seine Umgebung sind ferner als Suchraum für schutzwürdige Böden ausgewiesen. Demnach handelt es sich um Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Zum Großteil wird der Geltungsbereich zudem als Boden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung dargestellt.

Bewertung

Aufgrund der Überformung des Bodens durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und der Bebauung ist im Bereich des Plangebietes und der Umgebung ein anthropogen veränderter Bodenaufbau gegeben und aufgrund der Nutzung liegt eine Vorbelastung des Bodens mit Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen vor. Die Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft ist trotz der genannten Vorbelastungen als hoch zu beurteilen, da es sich um wahrscheinlich schutzwürdige Böden handelt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128 können bis zu ca. 5 ha im Plangebiet versiegelt werden (der Satzungsbereich ist hier nicht miteinbezogen) ermöglicht. Durch die Planung wird eine teilweise Versiegelung der Böden vorbereitet. Durch Versiegelung gehen sämtliche Bodenfunktionen irreversibel verloren. Trotz der vorhandenen Vorbelastung des Schutzgutes Boden werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als **erheblich** eingestuft.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Im Rahmen der Um-

weltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Nachweis eines geregelten Abflusses des Oberflächenwassers zu erbringen.

Oberflächenwasser

Als einziges Gewässer verläuft entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze ein unscheinbarer ca. 0,75 m tiefer und ca. 2,0 m breiter Entwässerungsgraben (FGR), der zum Zeitpunkt der Kartierung kein Wasser führte.

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwasser geprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des LBEG ist die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet mit 201 – 250 mm/a angegeben. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird als „hoch“ eingestuft. Die Lage der Grundwasseroberfläche befindet sich bei > 45,0 bis 50 m NN (LBEG Datenserver, 2016).

Zur Regelung der Oberflächenentwässerung wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept des Planungsbüros INGWA erstellt. Gemäß diesem ist für die Ableitung des Niederschlagswassers die Anlage eines Regenrückhaltebeckens erforderlich. Dieses wird an der südwestlichen Plangebietsgrenze errichtet. Ein naturferner Ausbau ist geplant.

Bewertung

Durch die geplanten zusätzlichen Versiegelungsmöglichkeiten wird der Oberflächenabfluss erhöht. Durch die vorhandene intensive landwirtschaftliche Nutzung ist eine Vorbelastung des Grundwassers vorhanden. Die geplante neue Bodenversiegelung und Nutzungsänderung führt aufgrund der Bodenverhältnisse und örtlichen Versickerungsmöglichkeiten zu insgesamt **wenig erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Wasser (**Grundwasser**). Zusätzlich ist ein Regenrückhaltebecken geplant, was die Auswirkungen mindert.

Aufgrund fehlender prägender Oberflächenwasser werden für das Schutzgut Wasser (**Oberflächenwasser**) **keine erheblichen Umweltauswirkungen** erwartet.

3.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Das gesamte Gemeindegebiet ist als maritim-subkontinentale Flachlandregion zu bezeichnen. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 8,4°C, die Jahrestemperaturschwankungen sind mit 16,4°C deutlich höher als in den nördlich angrenzenden Teilen des Landkreises. Die klimatische Wasserbilanz des Gebietes weist einen Jahresüberschuss von 200 – 300 mm/Jahr auf, doch gibt es im Sommer ein Defizit von 50 –75 mm/Jahr (INSTARA, 1997).

Das Mikroklima wird durch die lokalen Bedingungen geprägt. Dazu gehören als wichtige Einflussgrößen die Geländetopographie sowie die Größe und Lage der besiedelten Bereiche in der Landschaft. Im Bereich der Gemeinde Emstek sind die Höhenunterschiede im Gelände nicht sehr ausgeprägt. Die Höhendifferenzen von etwas unter 30 m über NN bis maximal 65 m über NN lassen keine stark unterschiedlichen mikro-

klimatischen Bedingungen zu, vor allem, da der Abfall des Geländes sehr sanft und ohne deutliche Brüche vor sich geht (INSTARA, 1997).

Bewertung

Die vorhandenen Ackerflächen im Plangebiet und der Umgebung sind als Kaltluftentstehungsflächen einzustufen. Ferner wird das Kleinklima durch die Ortsrandlage und die angrenzenden und im Plangebiet bereits vorhandenen Wohngebiete gekennzeichnet. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen durch die Straßen und Siedlungsbereiche sind durch die Umsetzung des Planvorhabens **weniger erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu erwarten. Insgesamt ist der vorgesehene Anteil im Plangebiet an Grün- und Freiflächen noch relativ hoch, da in den Wohngebieten nur höchstens 60 % der Bauflächen versiegelt werden dürfen. Lediglich in dem Mischgebiet ist eine Versiegelung von 80% möglich.

Der Anschluss an die freie Landschaft bleibt zum Großteil erhalten, so dass gravierende umweltrelevante Auswirkungen durch kleinklimatische Veränderungen nicht zu erwarten sind. In dem Bebauungsplan werden Maßnahmen festgesetzt, wie der Erhalt vorkommender Gehölzstrukturen und die Neuanpflanzung in den Randbereichen, die den Erfordernissen des Klimaschutzes gem. § 1 (5) BauGB i. V. m. § 1a (5) BauGB Rechnung tragen.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden.

Das im Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild weist durch vorhandene direkt angrenzenden Siedlungsstrukturen und die Straßen bereits eine starke Vorprägung auf. Ferner werden der Geltungsbereich sowie die unmittelbar an den Planungsraum südlich, nördlich und östlich anschließenden Freiflächen primär durch intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (Acker) und vorkommenden Gehölzstrukturen (Einzelbäume, sonstige Gehölzbestände etc.) geprägt und weist daher eine gewisse Sensibilität gegenüber baulichen, das Landschaftsbild beeinträchtigenden Eingriffen auf.

Bewertung

Das Landschaftsbild wird sich trotz der o. g. Vorbelastungen des Untersuchungsraumes durch die Realisierung der Planung verändern. Um die Eingriffe in die Landschaft zu minimieren, werden städtebauliche und landschaftspflegerische Maßnahmen (u. a. Anpflanzen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern) zur verträglichen Einbindung des Plangebietes festgelegt, die der Ortsrandlage Rechnung tragen. Durch die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe von ≤ 9 m in den allgemeinen Wohngebieten und ≤ 12 m in dem Mischgebiet wird einer beeinträchtigenden Höhenentwicklung entgegengewirkt. Insgesamt wird trotz der o.g. Vorbelastungen aufgrund der Größe des Plangebietes von **erheblichen** Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgegangen.

3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen ge-

schaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Das Plangebiet wird laut der Stellungnahme des Landkreises Cloppenburg (Amt für Denkmalpflege) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Esch überlagert. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschauftrages meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Angrenzend an das Plangebiet befindet sich gemäß der Stellungnahme des Landkreises Cloppenburg (Amt für Baudenkmalpflege) das Baudenkmal: „Wohn-Wirtschaftsgebäude Emstek-Bühren, Poggenschlatt 1B“.

Bewertung

Weitere schutzbedürftige Kultur- und Sachgüter, die eine Sensibilität gegenüber planerischen Veränderungen aufweisen, sind innerhalb des Planungsraumes nicht anzutreffen. Östlich des Plangebietes befinden sich nach § 22 (3) NAGBNatSchG geschützte Wallheckenabschnitte, die jedoch von der Planung nicht betroffen sind. Es sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

3.1.10 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden (KÖPPEL et al. 2004). So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z.B. Vögel oder Amphibien dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren.

3.1.11 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 128 kommt es zu einem Verlust von Pflanzen und Boden durch Flächenversiegelungen. Die Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Pflanzen, Boden und Landschaft werden als erheblich beurteilt. Für die Schutzgüter Mensch, Wasser, Tiere, Klima und Luft wird von weniger erheblichen Auswirkungen ausgegangen. Weitere Schutzgüter werden durch die vorliegende Planung in ihrer Ausprägung nicht negativ beeinflusst.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Tabelle 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beschreibung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion (Acker) • Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm und Veränderung des Landschaftsbildes 	•
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Überplanung von Ackerflächen, Ruderalfluren • Überplanung von Gehölzstrukturen (vorwiegend Weihnachtsbäume) • Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung 	••
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich • größtmöglicher Erhalt der vorkommenden Gehölzstrukturen • Verlust von Einzelbäumen 	•
Schutzgut Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • keine erheblichen Auswirkungen 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Änderung von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag), Verdichtung, Durchmischung 	••
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • geringe Veränderung des lokalen Wasserhaushalts durch Flächenversiegelung 	•
Klima	<ul style="list-style-type: none"> • geringfügige negative Auswirkungen auf die kleinklimatischen Gegebenheiten 	•
Luft	<ul style="list-style-type: none"> • geringfügige negative Auswirkungen auf die Luftqualität 	•
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Vorprägungen des Landschaftsbildes durch vorhandene und angrenzende bebaute Bereiche / Straßen • Veränderung des Siedlungsrandbereiches 	••
Kultur und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • keine Beeinträchtigungen ersichtlich 	-
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • keine erheblichen Auswirkungen absehbar 	-

•• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich

3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan können 79 Wohnbaugrundstücke entstehen. Um das Baugebiet verträglich in den angrenzenden Landschaftsraum einzubinden, werden u.a. teilweise in den Randbereichen neue Gehölzstrukturen angelegt. Außerdem werden die vorhandenen Einzelbaumbestände sowie Gehölzstrukturen bzw. Waldbestände im größtmöglichen Umfang erhalten. Bei Umsetzung der Planung werden im Plangebiet vorwiegend Wohngrundstücke mit Hausgärten entstehen, die gleichzeitig das Plangebiet eingrünen und auch positive Wirkungen für die Tier- und Pflanzenwelt haben können.

3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Die im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen (u.a. Ackerflächen, Weihnachtsbaumplantage) würden wahrscheinlich weiterhin in ihrer derzeitigen Form erhalten bleiben bzw. genutzt werden. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum weitestgehend unveränderte Lebensbedingungen bieten. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse würden sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändern.

3.3 Vermeidung / Minimierung / Ausgleich und Ersatz nachteiliger Umweltauswirkungen

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem, betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

3.3.1 Bilanzierung

Die Bilanzierung für die vorkommenden Biotoptypen erfolgt nach dem „Kompensationsmodell“ (Landkreis Osnabrück 2009). Mit Hilfe dieses Modells wird der numerische Nachweis des Kompensationsbedarfes erbracht.

Die Ermittlung des Eingriffsflächenwertes ist in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes (Bestandsanalyse):

Biotoptyp	Kurzbezeichnung (in Anlehnung an Drachenfels 2011)	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (Bereich) (WE/ha)	Wert nach Kompensationsmodell (WE/ha)	Eingriffsflächenwert (WE)
Eichen-Mischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands	WQL	3.955	2,6 - 3,5	3,0	11.865
alte Einzelbäume (4 Stück à 16 m ²)	HBE	64	1,6 - 2,5	2,2	141
Strauch-Baumhecke	HFM	80	1,6 - 2,5	2,0	160
Einzelstrauch (1Stück à 10 m ²)	BE	10	1,6 - 2,5	1,7	17

Biotoptyp	Kurzbezeichnung (in Anlehnung an Drachenfels 2011)	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (Bereich) (WE/ha)	Wert nach Kompensa- tionsmodell (WE/ha)	Eingriffs- flächenwert (WE)
Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand/ Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	HPX/UHM	2.040	1,0 - 2,0	1,6	3.264
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	UHM	1.215	1,0 – 2,0	1,5	1.823
Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand	HPX	3.355	1,0 – 2,0	1,5	5.033
Artenarme Brennesselflur	UHB	1.680	1,0 – 2,0	1,2	2.016
nährstoffreicher Graben	FGR	100	1,0 - 1,5	1,2	120
Weihnachtsbaum- plantage	EBW	5.195	0,6 – 1,5	1,0	5.195
basenarmer Lehm- acker	AL	76.870	0,6- 1,5	0,9	69.183
Scherrasen	GR	795	0,6 – 1,5	0,8	636
Straßenbegleitgrün	GR	1.630	0,6- 1,5	0,8	1.304
Bereiche der Siedlungsbebauung außerhalb des Satzungsgebietes (diese werden als Hausgarten in die Bilanzierung eingestellt)	PH	3.500	0,6 -1,5	1,0	3.500
Satzungsgebiet*1	OEL	13.630	0 - -/+1	0,0	0
Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (inkl. der zugehörigen Zuwegungen)	ODL	6.645	0 - -/+1	0,6	3.987
geschotterte Straße	OVWs	280	0- -/+1	0,2	56
gepflasterte Straße	OVSv	1.480	0,0 - 0,3	0,1	148
Fläche (gesamt):		122.524*^a	Eingriffsflächenwert (gesamt)		108.448
Fläche der Einzelbäume/-Sträucher		64			

*^a Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 122.460 m². Die dargestellte Gesamtfläche überschreitet diesen Wert, da die berücksichtigten Einzelbäume zum Flächenwert dazugezählt wurden.

*1 Planungsrechtlich bereits beregelter Bereich (Satzung Büren-Poggenschlatt)

Im Folgenden ist die Ermittlung des Kompensationswertes für den gesamten Eingriffsbereich dargestellt. Eine Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt in Kap. 3.3.3.

Ermittlung des Kompensationswertes (geplanter Zustand):

Biotoptyp	Kurz- bezeichnung (in Anlehnung an Drachen- fels)	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (Bereich) (WE/ha)	Wert nach Kompensati- onsmodell (WE/ha)	Eingriffs- flächen- wert (WE)
Flächen für Wald	WQL	3.955	2,6 – 3,5	3,0	11.865
	HPX	3.355	1,0 – 2,0	1,5	5.033
Erhaltfläche* ¹	HFM	110	1,6 – 2,5	2,0	220
	FGR	80	1,0 – 1,5	1,2	96
alte Einzelbäume (2 Stück à 16 m ²)	HBE	32	1,6 - 2,5	2,2	70
Maßnahmenfläche MF1	HFM	12.310	1,6 -2,5	1,8	22.158
junge Einzelbäume (277 Stück à 10 m ²)* ²	HBE	2.770	(1,6 - 2,5)	1,5	4.155
Anpflanzfläche (PF 1)* ³	HFM	1.995	(1,6 - 2,5)	1,4	2.793
Anpflanzfläche (PF 2)* ³	HFS	1.000	(1,6 - 2,5)	1,4	1.400
Naturfernes Still- gewässer* ⁴	SX	7.220	1,0 - 1,5	1,2	8.664
Hausgärten* ⁵	PH	23.560	0,6 - 1,5	1,0	23.560
Hausgärten* ⁶	PH	1.330	0,6 – 1,5	1,0	1.330
artenarme Grün- fläche* ⁷	GR	630	0,6 - 1,3	0,8	504
artenarme Grün- flächen (Straßen- begleitgrün)* ⁸	GR	2.420	0,6 - 1,3	0,8	1.936
versiegelte Flä- chen* ⁹	OE	35.340	0,0	0,0	0
versiegelte Flä- chen* ¹⁰	OE	5.315	0,0	0,0	0
versiegelte Flä- chen (Straßen)* ¹¹	OVS	9.675	0,0	0,0	0
versiegelte Flä- chen (Fuß- und Radweg)* ¹²	OVS	535	0,0	0,0	0
Satzungsbe- reich* ¹³		13.630	0	0	0
Fläche (gesamt):		125.832*^a	Kompensationsflächenwert (gesamt)		83.784
Fläche der Einzelbäume		2.802			

*^a Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 122.460 m². Die dargestellte Gesamtfläche überschreitet diesen Wert, da die berücksichtigten Einzelbäume zum Flächenwert dazugezählt wurden.

* Die in das Plangebiet hineinragenden Waldbestände im Westen des Plangebietes werden als Flächen für Wald festgesetzt.

*¹ Innerhalb der festgesetzten Erhaltfläche sind die vorhandenen Gehölze sowie der Graben auf Dauer zu erhalten. Es wird der Wertfaktor 2,0 und 1,2 angerechnet.

*² Je angefangene 200 m² Grundstücksfläche ist ein kleinkroniger Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen. Es wird der Wertfaktor 1,5 angerechnet.

*³ Innerhalb der festgesetzten Anpflanzfläche PF 1 sind heimische, standortgerechte Gehölzanpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten. Innerhalb der festgesetzten Anpflanzfläche PF 2 sind heimische, standortgerechte Gehölzanpflanzungen mit Sträuchern vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten. Es wird der Wertfaktor 1,4 angerechnet.

- *4 Innerhalb der Fläche Abwasserbeseitigung ist ein Regenrückhaltebecken (technischer Ausbau) anzulegen. Es wird der Wertfaktor 1,2 angesetzt, da von einem technischen Ausbau ausgegangen wird.
- *5 Die unversiegelten Bereiche der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA 2) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 mit Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO um 50 % werden als Hausgärten mit dem Wertfaktor 1,0 bewertet.
- *6 Die unversiegelten Bereiche des festgesetzten Mischgebietes mit einer Grundflächenzahl (GRZ) 0,6 mit Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO um 50 % werden als Hausgärten mit dem Wertfaktor 1,0 bewertet.
- *7 Die festgesetzte öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz wird als artenarme Grünfläche mit dem Wertfaktor 0,8 bewertet.
- *8 Die verbleibenden und nicht versiegelten Flächen der Straßen werden als artenarmes Straßenbegleitgrün mit dem Wertfaktor 0,8 bewertet.
- *9 Vollständig versiegelte Fläche der allgemeinen Wohngebiete (WA 2) (GRZ 0,4 inkl. Überschreitung um 50 % gem. § 19 (4) BauNVO).
- *10 Vollständig versiegelte Fläche des Mischgebietes (GRZ 0,8 inkl. Überschreitung um 50 % gem. § 19 (4) BauNVO).
- *11 Vollständig versiegelte Fläche der Straßenverkehrsfläche (Es wird von einer Versiegelungsrate von 80 % ausgegangen).
- *12 Vollständig versiegelte Fläche der Fuß- und Radwege (Es wird von einer Versiegelungsrate von 100 % ausgegangen).
- *13 Planungsrechtlich bereits geregelter Bereich (Satzung Bühren-Poggenschlatt)

Ermittelter Eingriffsflächenwert: **108.448 WE**
Ermittelter Kompensationsflächenwert: **83.784 WE**

Kompensationsflächenwert (gesamt)	83.784 WE
<u>Eingriffsflächenwert (gesamt)</u>	<u>108.448 WE</u>
<u>Bilanz (Kompensationsrestwert)</u>	<u>- 24.664 WE</u>

Der Ausgleich zwischen dem Eingriffsflächenwert (gesamt) und dem Kompensationsflächenwert (gesamt) zeigt, dass nach dem „Kompensationsmodell“ keine vollständige Kompensation des Eingriffes vor Ort erfolgen kann (**Eingriffsflächenwert > Kompensationsflächenwert**). Durch die Kompensationsmaßnahmen ergibt sich ein Kompensationsrestwert von 24.664 WE. Dies entspricht bei einer Aufwertung um einen Wertfaktor (z. B. Acker mit Wertfaktor 0,9 wird in mesophiles Grünland mit dem Wertfaktor 1,9 umgewandelt) einer Fläche von ca. 2,47 ha. Bei einem höheren Wertfaktorenprung ist entsprechend eine geringere Fläche notwendig.

Die externen Kompensationsmaßnahmen werden unter Kapitel 3.3.3 beschrieben.

3.3.2 Schutzgut Mensch

Entsprechend dem unter Kap. 3.1.1 erläuterten Sachverhalt inkl. der Ergebnisse der Untersuchung der Geruchsimmissionen werden durch die Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet, die die gesundheitlichen Aspekte nachteilig beeinflussen könnten. Durch das Planvorhaben erfolgt die städtebauliche Erweiterung des örtlich bereits vorhandenen Siedlungsansatzes. Es erfolgt eine Anpassung der Bebauungsdichte an das örtliche Umfeld und die dort bereits vorhandenen Baustrukturen.

3.3.3 Schutzgut Pflanzen

Um Beeinträchtigungen für die im Plangebiet vorkommenden Pflanzen zu verringern, sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung zu berücksichtigen:

- Der Eingriff erfolgt in relativ wertarmen Biotopen.

- Größtmöglicher Erhalt und Sicherung der im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen.
- Zum Schutz der erhaltenswerten Gehölzstrukturen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB sind während der Bau- und Erschließungsarbeiten Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 vorzusehen. Die DIN 18920 beschreibt im einzelnen Möglichkeiten, die Bäume davor zu schützen, dass in ihrem Wurzelbereich:
 - das Erdreich abgetragen oder aufgefüllt wird.
 - Baumaterialien gelagert, Maschinen, Fahrzeuge, Container oder Kräne abgestellt oder Baustelleneinrichtungen errichtet werden.
 - bodenfeindliche Materialien wie zum Beispiel Streusalz, Kraftstoff, Zement und Heißbitumen gelagert oder aufgebracht werden.
 - Fahrzeuge fahren und dabei die Wurzeln schwer verletzen.
 - Wurzeln ausgerissen oder zerquetscht werden.
 - Stamm oder Äste angefahren, angestoßen oder abgebrochen werden.
 - die Rinde verletzt wird.
 - die Blattmasse stark verringert wird.
- Reduzierung der Eingriffe in vorhandenen Strukturen auf ein für das Vorhaben erforderliches Mindestmaß.

Um die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbundenen Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild anteilig zu kompensieren, sind folgende grünordnerische Maßnahmen durchzuführen:

Folgende Maßnahmen sind umzusetzen:

1. Anlage von standortgerechten, heimischen Baum-Strauchanpflanzungen (ca. 15.205 m²)

An der südlichen und nordöstlichen Plangebietsgrenze sowie im Zentrum und im Norden des Plangebietes sind in den Flächen für Bepflanzungen sowie in der Maßnahmenfläche standortgerechte Gehölze anzupflanzen.

Die Flächen für Bepflanzungen, die mit PF 1 gekennzeichnet sind sowie die Maßnahmenfläche MF 1 werden mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt. In den Flächen für Bepflanzungen, die mit PF 2 gekennzeichnet sind, werden Strauchpflanzungen (PF 2) vorgenommen.

Bei der Auswahl der Gehölze wird in Anlehnung an die potenziell natürliche Vegetation auf standorttypische, heimische Arten zurückgegriffen.

Neben der landschaftlichen Einbindung und der Schutz- bzw. Begrenzungsfunktionen weist eine standorttypische Gehölzvegetation (Kombination Bäume/Sträucher) einen hohen faunistischen Wert auf. Eine Vielzahl von biotoptypischen Vogelarten nutzen diese Biotope als Ansitz- und Singwarte sowie als Brutmöglichkeit. Weiterhin haben verschiedene Wirbellose und auch Amphibienarten ihren Haupt- oder Teillebensraum im Bereich von Gehölzen und Gebüsch. Neben der hohen Bedeutung für die Tierwelt und den Naturhaushalt prägen derartige Biotopstrukturen das Landschaftsbild positiv. Neben der hohen Bedeutung für die Tierwelt und den Naturhaushalt wird auf die besondere Landschaftsbildprägung derartiger Biotopstrukturen hingewiesen.

Folgende Bäume sind zu verwenden:

Eberesche
Stieleiche

Sorbus aucuparia
Quercus robur

Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Weißbirke	<i>Betula pendula</i>
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>

Folgende Sträucher sind zu verwenden:

Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>
Haselnuss	<i>Coryllus avellana</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Heidelbeere	<i>Vaccinium myrtillus</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>

Folgende Gehölzqualitäten sind zu verwenden:

Bäume:	Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 125 - 150 cm
Sträucher:	leichte Sträucher, 1 x verpflanzt, Höhe 70 - 90 cm

Die Anpflanzungen sind lochversetzt, mit einem Reihenabstand von 1,0 m und einem Pflanzabstand von 1,0 m, vorzunehmen.

Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

2. Einzelbaumanpflanzungen auf den geplanten Baugrundstücken (277 Stück)

Je angefangene 200 m² Grundstücksfläche ist ein Laub- oder Obstbaum zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Bei einer festgesetzten Grundstücksfläche von insgesamt rund 55.400 m² (die bereits bebauten Bereiche (inkl. der bestehenden Satzung) sind hier nicht betrachtet) sind somit 277 Bäume zu pflanzen. Bei einer angenommenen Fläche von 10 m² pro Baum (angenommener, durchschnittlicher Kronenbereich) ergibt sich eine Fläche für Baumpflanzungen von ca. 2.770 m² (277 Bäume x 10 m² pro Baum). Laubbäume sind in den Gärten sehr wichtig, denn die Durchgrünung eines Baugebietes mit Laubgehölzen erhöht seinen Wert als Lebensraum und bereichert das Ortsbild. Obstbäume sind seit jeher wichtige Gestaltungselemente im Ort. Ihre Nutzung ist heute zweitrangig geworden. Obstbäume bilden Lebensräume ganz eigener Prägung und sollten verstärkt wieder in die Gärten gebracht werden. Alte Sorten sind dabei zu bevorzugen. Auch Wildobst mit kleiner Fruchtbildung kann eine Alternative sein. Standortgerechte Bäume sollten Zierformen vorgezogen werden. Die Pflanzung der Bäume ist in der auf die Fertigstellung der Rohbaumaßnahme folgende Pflanzperiode durchzuführen.

Zu verwendende Pflanzenarten:

Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Walnuss	<i>Juglans regia</i>

Qualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang

Obstbäume: Äpfel: „Boskoop“, „Groninger Krone“, „Jacob Fischer“,
„Ostfriesischer Striebling“;
Birnen: „Gute Graue“, „Köstliche von Charneu“, „Neue
Pointeau“

Qualität: Hochstamm, 8 – 10 cm Stammumfang

3. Anlage eines Regenrückhaltebeckens

Nach dem vorliegenden Oberflächenentwässerungskonzept des Planungsbüros INGWA ist ein technischer Ausbau der neu anzulegenden Regenrückhaltebecken vorgesehen. Die dafür vorgesehenen Flächen befinden sich an der südwestlichen Plangebietsgrenze.

Das Gewässer soll sich überwiegend in freier Sukzession entwickeln. Schonende Pflegemaßnahmen, wie gelegentliche Mahd und Räumung des Gewässers sind nicht abträglich und von Zeit zu Zeit notwendig, um die Funktion zur Regenrückhaltung zu gewährleisten. Im Böschungsbereich und der Gewässersohle können sich (selbst beim geplanten technischen Ausbau) z. B. Röhrichte, Seggenrieder und feuchte Staudenfluren einstellen. Mit der Herstellung dieses Gewässers entstehen aquatische Lebensräume für eine Vielzahl von Lebensgemeinschaften. Neben Schwimm- und Tauchblattpflanzen entstehen Habitate für verschiedene Faunengruppen. Insbesondere Amphibien und Libellen können sich ansiedeln und auf Dauer etablieren.

Ersatzmaßnahmen

Die mit der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 128 verbundenen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes können nicht vollständig über Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 15 (2) BNatSchG kompensiert werden.

Trotz der beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen verbleibt ein Kompensationsrestwert von 24.664 Werteinheiten.

Als Ersatzfläche steht das Flurstück 245, der Flur 5, der Gemarkung Markhausen zur Verfügung. Dieses besitzt eine Gesamtfläche von 32.881 m². Davon werden 23.871 m² als Intensivgrünland auf Moorböden und 9.010 m² als Intensivgrünland auf verändertem Moorboden eingestuft. Für das erstgenannte ergibt sich eine Wertsteigerung um 1,0 Werteinheiten und für das zweitgenannte eine Steigerung um 1,5 Werteinheiten.

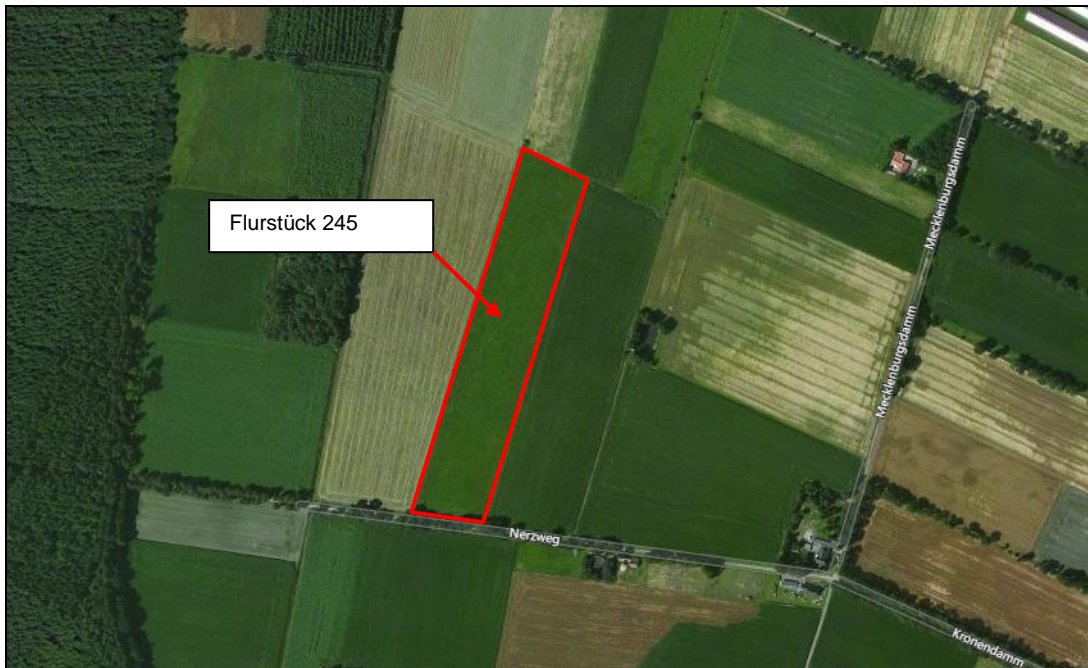


Abb. 1: Lage der Kompensationsfläche (Quelle: www.bing.com)

Nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg stehen hier somit insgesamt 37.386 Werteinheiten (WE) nach dem Osnabrücker Modell zur Verfügung ($23.871 \cdot 1,0 + 9.010 \cdot 1,5$).

Für den vorliegenden Bebauungsplan werden davon 24.664 Werteinheiten in Anspruch genommen, so dass noch 12.722 Werteinheiten verbleiben ($37.386 \text{ WE} - 24.664 \text{ WE}$), die für zukünftige Planungen herangezogen werden können.

Folgende Nutzungs- und Bewirtschaftungsauflagen sind gemäß der Bewirtschaftungsbedingungen zur Extensivgrünlandnutzung des Amtes 67 – Amt für Natur- und Umweltschutz bzw. 67.1 - Naturschutz und Landschaftspflege des Landkreises Cloppenburg bei der extensiven Grünlandnutzung einzuhalten:

Allgemeine Bedingungen:

- Die Fläche ist ausschließlich als Dauergrünland zu nutzen.
- Es dürfen keine maschinellen Bewirtschaftungsmaßnahmen jeglicher Art (z.B. Walzen, Schleppen, Mähen) in der Zeit vom 01.03. bis zum 20.06. eines jeden Jahres durchgeführt werden.
- Ein Grünlandumbruch ist unzulässig. Zulässig zur Erneuerung der Grasnarbe ist Nachsaat als Übersaat oder Schlitzsaat.
- Die Errichtung von Mieten, die Lagerung von Silage sowie die Lagerung von Heuballen und das Abstellen von Geräten ist unzulässig.
- Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sowie Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens (des Bodenreliefs) dürfen nicht durchgeführt werden.
- Die Beseitigung von Geländeunebenheiten (Senken, Blänken) ist unzulässig.
- Zulässig bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Gräben, Gräben und Drainagen; die Neuanlage derartiger Entwässerungsanlagen ist nicht statthaft.
- Die Flächen sind jährlich zu bewirtschaften.
- Eine Düngung vor dem 21.06. und nach dem 31.08. eines jeden Jahres ist nicht zulässig.
- Jegliche Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden ist unzulässig.

- Das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern (Gülle, Festmist u.ä.) sowie von Gärresten aus Biogasanlagen und von Klärschlämmen ist unzulässig.
- Eine Tipula-Bekämpfung sowie eine Bekämpfung von Jakobskreuzkraut ist nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Cloppenburg zulässig, wenn sie aufgrund einer Warnmeldung des zuständigen Pflanzenschutzamtes erforderlich ist.

Maßnahmen zur Herrichtung bisheriger Ackerflächen und Intensivgrünlandflächen

Soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden, gelten neben den o.a. allgemeinen Bedingungen folgende der Aushagerung der Flächen dienende Maßnahmen:

Maßnahmen zur Herrichtung von bisherigen Intensivgrünlandstandorten

- Keine Düngung und Kalkung in den ersten fünf Jahren.
- Kein Umbruch der bisherigen Grünlandeinsaat, keine Neuansaat.
- Die Bewirtschaftung der Fläche hat ausschließlich als Mähwiese mit vollständiger Abfuhr des Mähgutes zu erfolgen.
- Im ersten Jahr sind mindestens 3 Schnitte durchzuführen.
- Im zweiten und dritten Jahr sind 2 Schnitte nach dem 21.06. des Jahres zulässig.
- Bei erfolgreicher Aushagerung ist ab dem vierten Jahr der Übergang in eines der Bewirtschaftungspakete möglich.

Bewirtschaftungspakete

Bewirtschaftungspaket für die Nutzung als Weide

- Als Nutzung der Fläche ist ausschließlich die Weidenutzung zulässig.
- In der Zeit vom 01.03. bis 30.04. eines jeden Jahres ist eine Beweidung mit Vieh nicht zulässig.
- In der Zeit vom 01.05. bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist eine Beweidung mit höchstens 2 Pferden, Kühen oder Ochsen oder einem Stück Jungvieh oder 9 Mutterschafen (inklusive deren Nachzucht) pro Hektar zulässig.
- Die Einsaat von Ackergräsern ist unzulässig.
- Bei Schäden an der Grasnarbe ist die Beweidung sofort einzustellen.
- Eine Portionsweide ist unzulässig.
- Nach dem 20.06. und vor dem 01.09. eines jeden Jahres ist eine Düngung mit einer Jahreshöchstmenge von 60 kg N, 20 kg P₂O₅ und 40 kg K₂O/ha (Erhaltungsdüngung) zulässig. Diese Begrenzung bezieht sich auf die Gesamtmenge der ausgebrachten Düngermenge (aufgetriebener Weideviehbestand sowie Düngung mit Handelsdüngern). Die nutzungsgerechte Düngung ist durch eine Bodenuntersuchung für die Nährstoffe Stickstoff, Kalium und Phosphat im 2-jährigen Turnus nachzuweisen. Die Probeentnahme und die Untersuchung sind nach wissenschaftlich anerkannten Methoden von geeigneten Instituten (z.B. LUFA) durchzuführen. Die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Bewirtschaftungspaket für die Nutzung als Mähweide

- In der Zeit vom 01.03. bis 30.04. eines jeden Jahres ist eine Beweidung mit Vieh nicht zulässig.
- In der Zeit vom 01.05. bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist eine Beweidung mit höchstens 2 Pferden, Kühen oder Ochsen oder einem Stück Jungvieh oder 9 Mutterschafen (inklusive deren Nachzucht) pro Hektar zulässig.
- Bei Schäden an der Grasnarbe ist die Beweidung sofort einzustellen.
- Eine Portionsweide ist unzulässig.
- Die Einsaat von Ackergräsern ist unzulässig.

- Ab dem 21.06. eines jeden Jahres ist eine einmalige Mahd der Fläche möglich. Der Schnitt darf nur von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen durchgeführt werden. Keinesfalls darf mehr als ein Schnitt pro Jahr erfolgen.
- Im Einzelfall kann in vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bei einem jahreszeitlich günstigen Witterungsverlauf (frühzeitiger Vegetations- und Brutbeginn) der Mahdtermin bis frühestens auf den 7.06. eines jeden Jahres vorverlegt werden.
- Das gesamte Mähgut ist abzufahren. Liegenlassen von Mähgut im Schwad ist unzulässig.
- Nach dem 21.06. und vor dem 01.09. eines jeden Jahres ist eine Düngung mit einer Jahreshöchstmenge von 100 kg N, 20 kg P₂O₅ und 40 kg K₂O pro ha und Jahr (Erhaltungsdüngung) in zwei Gaben zulässig. Diese Begrenzung bezieht sich auf die Gesamtmenge der ausgebrachten Düngermenge (aufgetriebener Weideviehbestand sowie Düngung mit Handelsdüngern). Die nutzungsgerechte Düngung ist durch eine Bodenuntersuchung für die Nährstoffe Stickstoff, Kalium und Phosphat im 2-jährigen Turnus nachzuweisen. Die Probeentnahme und die Untersuchung sind nach wissenschaftlich anerkannten Methoden von geeigneten Instituten (z.B. LUFA) durchzuführen. Die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Bewirtschaftungspaket für die Nutzung als Mähwiese

- Als Nutzung der Fläche ist ausschließlich die Wiesennutzung zulässig.
- Die Einsaat von Ackergräsern ist unzulässig.
- Eine Beweidung ist nicht statthaft.
- Ab dem 21.06. eines jeden Jahres ist eine zweimalige Mahd der Fläche möglich. Der Schnitt darf nur von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen durchgeführt werden. Im Einzelfall kann in vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bei einem jahreszeitlich günstigen Witterungsverlauf (frühzeitiger Vegetations- und Brutbeginn) der 1. Mahdtermin bis auf den 7.06. eines jeden Jahres vorverlegt werden.
- Das gesamte Mähgut ist abzufahren. Liegenlassen von Mähgut im Schwad ist unzulässig.
- Nach dem 21.06. eines jeden Jahres ist eine Düngung mit einer Jahreshöchstmenge von 100 kg N, 20 kg P₂O₅ und 40 kg K₂O pro Hektar und Jahr (Erhaltungsdüngung) zulässig. Diese Begrenzung bezieht sich auf die Gesamtmenge der ausgebrachten Düngermenge (Düngung mit Handelsdüngern). Die nutzungsgerechte Düngung ist durch eine Bodenuntersuchung für die Nährstoffe Stickstoff, Kalium und Phosphat im 2-jährigen Turnus nachzuweisen. Die Probeentnahme und die Untersuchung sind nach wissenschaftlich anerkannten Methoden von geeigneten Instituten (z.B. LUFA) durchzuführen. Die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde umgehend unaufgefordert vorzulegen.

Die Fläche gehört zum Kompensationsflächenpool des OOWV.

Fazit

Mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird ein vollständiger Ausgleich der ermittelten Kompensationsflächendefizite erreicht, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

3.3.4 Schutzgut Tiere

Um Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere zu verringern, sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung zu berücksichtigen:

- Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Reproduktionszeiten von Brutvögeln und Fledermäusen durchzuführen, also nur während der Wintermonate im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar,
- Vor der Entfernung der zwei älteren Einzelbäume sind diese fledermauskundlich zu begutachten, ob ein Quartier vorhanden ist. Die Kontrolle ist von einer versierten fachkundigen Person, in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg, durchzuführen.
- Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutzeit, also nicht zwischen Anfang März und Ende Juni, vorzunehmen.

Eine Kompensation der verloren gehenden Brutstätten (pot. Gehölzbrüter) erfolgt durch die vorgesehenen Neuanpflanzungen von Gehölzen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 128. Durch die Ersatzmaßnahmen, die für das Schutzgut Pflanzen in die Planung eingestellt werden, können ebenfalls positive Wirkungen auf das Schutzgut Tiere erreicht werden. Weitere Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung sind für Tiere nicht vorzusehen. Die genannten Vermeidungsmaßnahmen dienen auch der Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

3.3.5 Schutzgut Biologische Vielfalt

Es sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können zusätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt erreicht werden.

3.3.6 Schutzgut Boden

Um Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden zu verringern, sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung zu berücksichtigen:

- Reduzierung der Eingriffe in vorhandenen Strukturen auf ein für das Vorhaben erforderliches Mindestmaß.
- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sind zu beachten.
- Zur Verminderung der Beeinträchtigungen, die aus der Versiegelung von Flächen resultieren, sind Zufahrten, Stellflächen und sonstige zu befestigende Flächen möglichst mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien (Schotterrasen, Rasengittersteine o. ä.) zu erstellen.
- In den von Bebauung frei zuhaltenden Bereichen (zukünftige Gärten) sollte durch Minimierung oder, wo möglich, Verzicht der Befahrung des feuchten Bodens mit Baufahrzeugen eine Verdichtung vermieden werden

Die als erheblich eingestuften Umweltauswirkungen können durch die im Plangebiet vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen u. a. in Form von neu anzulegenden Baum- und Strauchpflanzungen teilweise kompensiert werden. Zusätzlich wird auch im Rahmen der vorgesehenen externen Kompensation das Schutzgut Boden verbessert. Mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die für das Schutzgut Pflanzen vorgesehen werden, können die erheblichen negativen Umweltauswirkungen, die durch das hier betrachtete Vorhaben auf das Schutzgut Boden prognostiziert wurden, ausgeglichen werden.

3.3.7 Schutzgut Wasser

Um Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser zu verringern, sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung zu berücksichtigen:

- Der Eingriff betrifft relativ wertarme Biotope.
- Um den Eingriff in den Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, sollte das Niederschlagswasser so lange wie möglich im Gebiet gehalten werden. Dazu ist das Regenwasser von Dachflächen und Flächen anderer Nutzung, von denen kein Eintrag von Schadstoffen ausgeht, nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu belassen (zu versickern).

Eine Erhöhung des Wasserabflusses durch eine Vergrößerung der versiegelten Flächen wird durch die Anlage eines Regenrückhaltebeckens kompensiert, so dass keine weiteren erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Zusätzlich wird auch im Rahmen der vorgesehenen externen Kompensation die Situation des Schutzgutes Wasser auf den Ersatzflächen verbessert. Mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die für das Schutzgut Pflanzen vorgesehen sind, können die weniger erheblichen negativen Umweltauswirkungen, die durch das hier betrachtete Vorhaben prognostiziert wurden, ausgeglichen werden.

3.3.8 Schutzgut Klima / Luft

Es sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können zusätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft erreicht werden.

3.3.9 Schutzgut Landschaft

Um Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft zu verringern, sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung zu berücksichtigen:

- Größtmöglicher Erhalt von Gehölzstrukturen im Plangebiet.
- Pflanzung von Laubbäumen / Obstbäumen auf den geplanten Grundstücken.
- Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang der nordöstlichen, südöstlichen und südlichen Plangebietsgrenze sowie im Norden des Plangebietes.
- Begrenzung der maximal zulässigen Gebäudehöhe von maximal in den Wohngebieten und 12,00 m im Mischgebiet.

Die als erheblich eingestuften Umweltauswirkungen können durch die o. g. Maßnahmen minimiert werden. Zusätzlich wird auch im Rahmen der vorgesehenen externen Kompensation die Situation des Schutzgutes Landschaft positiv bereichert, so dass die erheblichen negativen Umweltauswirkungen, die durch das hier betrachtete Vorhaben auf das Schutzgut Landschaft prognostiziert wurden, ausgeglichen werden.

3.3.10 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Eschböden sowie ein Baudenkmal. Das Baudenkmal wird in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

Um Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu verringern, sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung zu berücksichtigen:

- Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten muss durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal durch entspre-

chende Fachleute geklärt werden, wo und in welchem Erhaltungszustand weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist.

- Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist.
- Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.
- Bauvorhaben in der Umgebung des Baudenkmals (Poggenschlatt 1 B) sind entsprechend § 8 NDSchG (Anlagen in der Umgebung von Baudenkmalen) und § 10 NDSchG (Genehmigungspflichtige Maßnahmen) hinsichtlich der Gestaltung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

Um das weitere Vorgehen abzusprechen, sollte sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzen.

Durch die Berücksichtigung o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Es sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

3.4.1 Standort

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes umfasst eine ca. 12,2 ha große Fläche im Süden des Gemeindegebiets, nördlich und südlich der Straße Poggenschlatt. Große Teile des Plangebietes werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Entlang der Straße Poggenschlatt befindet sich bereits Wohnbebauung. Aufgrund der Flächenverfügbarkeit und der umliegenden Nutzungen erweist sich dieser Standort als optimal für dieses Vorhaben.

3.4.2 Planinhalt

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128 werden allgemeine Wohngebiete (WA) gem. § 4 BauNVO mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 bzw. 0,3 sowie ein Mischgebiet mit einer GRZ von 0,6 festgesetzt. Durch den größtmöglichen Erhalt der Gehölzstrukturen sowie die randlichen Eingrünungen und den festgesetzten Anpflanzungen auf den Baugrundstücken wird eine Einbindung der geplanten Nutzungen in die örtlichen Siedlungsstrukturen sowie eine Abgrenzung zum offenen Landschaftsraum gewährleistet. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße „Poggenschlatt“. Innerhalb des Plangebietes erfolgt die Erschließung über ein Netz von Planstraßen, die als öffentliche Straßenverkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt werden.

4.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

4.1.1 Analysemethoden und -modelle

Die Eingriffsregelung für den Bebauungsplan Nr. 128 wurde für das Schutzgut Pflanzen auf Basis des Osnabrücker Modells von 2009 abgehandelt. Zusätzlich wurde für

die übrigen Schutzgüter eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen.

4.1.2 Fachgutachten

Im Rahmen der Beurteilung der Oberflächenentwässerung wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt. Des Weiteren wurde ein Geruchsgutachten erarbeitet und in die Planung eingestellt.

4.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Es war ein umfassendes und ausreichend aktuelles Datenmaterial vorhanden, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

4.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Zur Überwachung der Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung wird durch die Gemeinde erstmalig ein Jahr nach Umsetzung der Planung und erneut nach weiteren drei Jahren eine Überprüfung stattfinden, die feststellt, ob sich unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen abzeichnen. Im Rahmen dieser Überwachung sind die Flächen für Kompensationsmaßnahmen mit einzubeziehen.

5.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Emstek beabsichtigt, im Ortsteil Bühren bedarfsgerecht Wohnbauflächen bereitzustellen und stellt hierfür den Bebauungsplan Nr. 128 „Bühren - Poggen-schlatt“ auf.

Die Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen in dem Verlust von bereits vor-geprägten Böden sowie Lebensräumen für Pflanzen, durch die zulässige Versiege-lung. Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Tiere, Wasser, Klima und Luft sind insgesamt als weniger erheblich zu beurteilen. Trotz der intensiven landwirt-schaftlichen Nutzung sind die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Bo-den und Landschaft als erheblich zu bewerten. Andere Schutzgüter werden durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermei-dungs- und Minimierungsgebote im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 128 dar-gestellt. Die Empfehlungen reichen von der Minimierung der neu zu versiegelnden Bodenfläche bis zur Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen. So werden u. a. Baum-Strauchanpflanzungen als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen. Weiterhin sind Kom-pensationsmaßnahmen auf externen Flächen vorgesehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung und zum Ausgleich sowie durch entsprechende Maßnah-men auf Ersatzflächen, ein adäquater Ersatz der überplanten Werte und Funktionen gegeben sein wird, der die durch den Bebauungsplan Nr. 128 entstehenden Umwelt-auswirkungen vollständig ausgleicht.

6.0 LITERATUR

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.

DRACHENFELS, O. v. (Bearb.) (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2011. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. A/4: 1-326.

INSTARA (1997): Landschaftsplan Gemeinde Emstek, Bremen.

LANDKREIS CLOPPENBURG (1998): Landschaftsrahmenplan Landkreis Cloppenburg, Cloppenburg.

LANDKREIS OSNABRÜCK (2009): Das Osnabrücker Kompensationsmodell 2009. - Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung, Osnabrück.

NAGBNATSCHG (2010): Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010.

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESREGIERUNG (1989): Niedersächsisches Landschaftsprogramm. Hannover.

NU (2016): Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung
http://www.umwelt.niedersachsen.de/master/C8312275_N8311561_L20_D0_I598.htm

LBEG (2016): NIBIS – Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

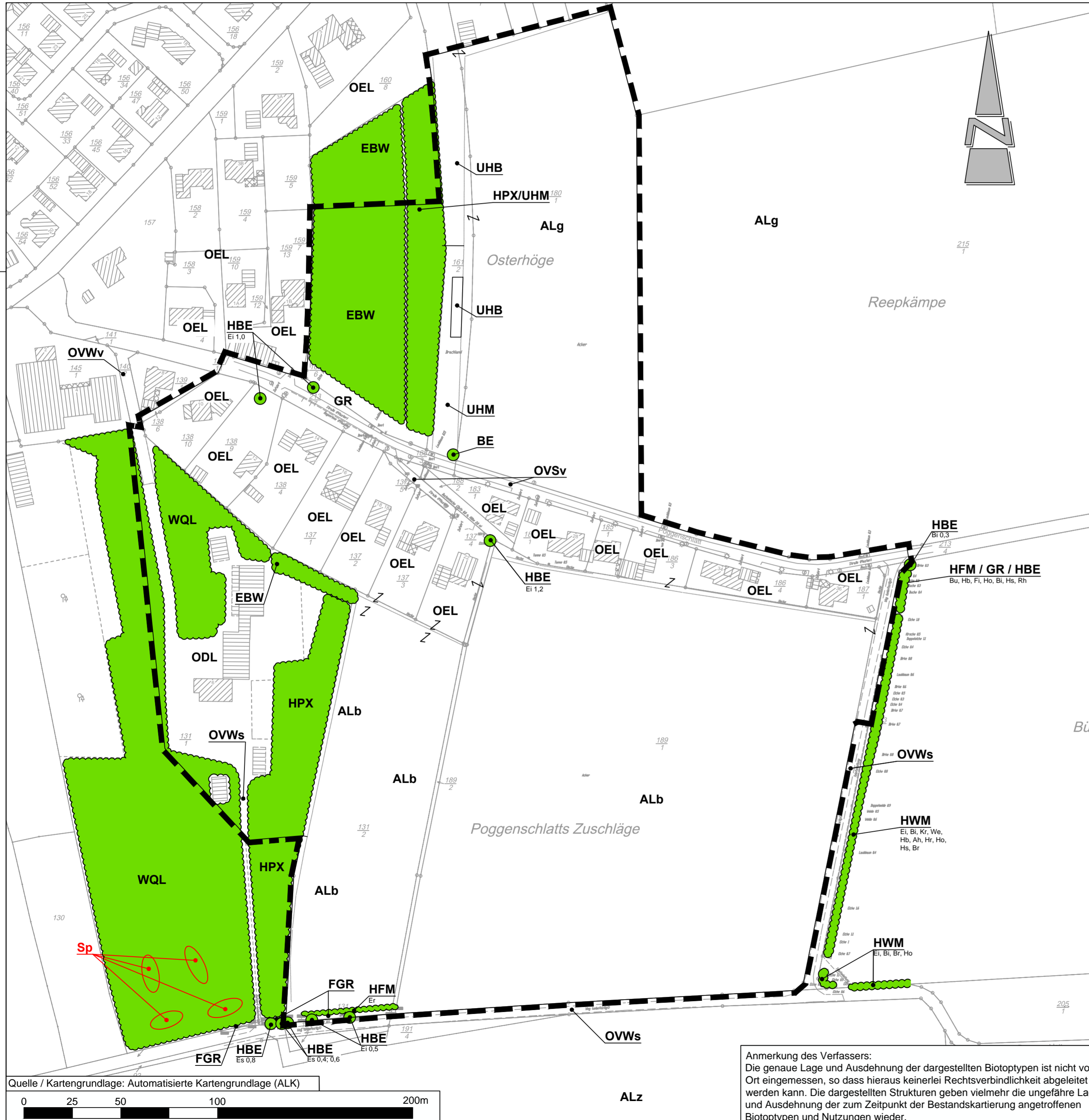
ANLAGE

Karte 1: Bestand Biotypen

Gemeinde Emstek

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 128 "Bühren - Poggenschlatt"

Bestand Biotoptypen



Planzeichenerklärung

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Einzelbaum
- Gehölze

Biotoptypen (Stand 10/2015)

Biotoptypenkürzel nach „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2011)

Wälder

WQL Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes

Gebüsche und Gehölzbestände

HWM Strauch-Baum-Wallhecke (§)
 HBE Einzelbaum
 BE Einzelstrauch
 HFM Strauch-Baumhecke
 HPX Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand

Gewässer

FGR Nährstoffreicher Graben

Ruderalfluren

UHM Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
 UHB Artenarme Brennesselflur

Acker- und Gartenbau-Biotope

EBW Weihnachtsbaumplantage
 AL Basenarmer Lehmmacker
 Zusatz: b = Schwarzbrache (ohne Einsaat)
 g = Getreide
 z = Gemüse (hier: Spinat)

Grünanlagen der Siedlungsbereiche, Gebäude, Verkehrsflächen

GR Scherrasen
 OVS Straße
 OVW Weg
 Zusatz: v = sonstiges Pflaster mit engen Fugen
 s = Schotter
 OEL Locker bebauter Einzelhausgebiet
 ODL Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft

Abkürzungen für Gehölzarten

Ah	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Bi	Sandbirke	<i>Betula pendula</i>
Br	Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i> agg.
Ei	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Es	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Fi	Fichte	<i>Picea abies</i>
Hb	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Ho	Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Hr	Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hs	Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Kv	Kirsche	<i>Prunus spec.</i>
Rh	Alpenrose	<i>Rhododendron</i> spp.
We	Weide	<i>Salix spec.</i>

Gefährdete und / oder besonders geschützte Pflanzenarten

Vorkommen flächig verteilt

Liste der nachgewiesenen Pflanzenarten der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (5. Fassung, Stand 1.3.2004, Garve 2004) und der gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützten Farn- und Blütenpflanzen:

Abkürzung	Wiss. Name	Deutscher Name	Gefährdung/Schutzstatus
I.a.	<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme	§

Gemeinde Emstek

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 128 "Bühren - Poggenschlatt"

Planart: Bestand Biotoptypen

Maßstab	Projekt: 15-2188	Datum		Unterschrift	
		Bearbeitet:	10/2015	Block	
1 : 1.500	Plan-Nr. 1	Gezeichnet:	02/2016	Foget	
		Geprüft:	02/2016	Diekmann	

Diekmann & Mosebach Regionalplanung, Stadt- und Landschaftsplanung
 Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



Anmerkung des Verfassers:
 Die genaue Lage und Ausdehnung der dargestellten Biotoptypen ist nicht vor Ort eingemessen, so dass hieraus keinerlei Rechtsverbindlichkeit abgeleitet werden kann. Die dargestellten Strukturen geben vielmehr die ungefähre Lage und Ausdehnung der zum Zeitpunkt der Bestandskartierung angetroffenen Biotoptypen und Nutzungen wieder.